

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c57e760-bfbc-3681-8a82-c557ec84697e>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe III (TRD 802)
Amtliche Abkürzung	TRD 802
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 12 TRD 802 - Sonderbestimmungen [\(1\)](#)

Für Dampfkessel in Sonnenheizungsanlagen nach DIN 4757 gelten folgende Sonderbestimmungen:

Zu [Abschnitt 3](#)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn gemäß DIN 4757 Teil 1 die Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe durch ein Werkzeugeugnis 2.2 nach DIN 50049 belegt sind.

Zu [Abschnitt 6](#)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Ausrüstung der DIN 4757 Teil 1 entspricht. Eine Einrichtung zur Regelung und Begrenzung sowie zum Erkennen des Wasserstandes ist nicht erforderlich.

Zu [Abschnitt 7](#)

Die Regelungen des [Abschnitts 8](#) gelten nicht für Dampfkessel in Sonnenheizungsanlagen nach DIN 4757.

Zu [Abschnitt 8](#)

Das Fabrikschild braucht nicht am druckführenden Absorber angebracht zu sein. Es genügt eine Befestigung am Kollektorgehäuse.

Die Leistungsangabe auf dem Fabrikschild ist nicht erforderlich.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

